

VO/1682/03

FFH - Umsetzung im Landschaftsplan Ost

Beschlüsse:

08.07.2003 SI/1946/03 Bezirksvertretung Heckinghausen TOP 5

Die Bezirksvertretung empfiehlt, dem Beschlussvorschlag in allen Punkten zu folgen.

Die Offenlage des zu ändernden Landschaftsplanes Wuppertal Ost für den östlichen unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes, wird gem. § 27 (c) Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch die Stadtgrenze der Stadt Schwelm, Stadt Ennepetal (Ennepe – Ruhr - Kreis), der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis), der Stadt Remscheid einschließlich der Ronsdorfer Anlagen/Disseltal, durch den rückwärtigen Bereich des Kasernengeländes und der Kleingartenanlage Scharpenacker Weg, Adolf – Vorwerk - Strasse, nördlich des besiedelten Bereiches der Zierschstraße, Oberer Böhler Weg, Lichtscheider Straße/Ronsdorfer Straße, nördlich des bebauten Bereiches der Straßen Am Freudenberg/Waldschlösschen, der Strassen am Sandhof/ Kronprinzenallee(Friedenshöhe) im Norden durch die bebauten Bereiche der Stadtteile Barmen, Heckinghausen und Langerfeld.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Überarbeitung des Änderungsentwurfs des Landschaftsplanes Ost die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NRW des Landschaftsplanes Ost durchzuführen.

Die hierbei vorzubringenden Bedenken und Anregungen werden auf die Änderungen des Landschaftsplanes beschränkt.

Dies sind im Einzelnen:

- die neuen Naturschutzgebiete in der Wupperaue
- die textlichen Ergänzungen zum Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal
- die Aufnahme des Naturschutzgebietes Mittelabschnitt Marscheider Bach (Fischteiche) in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost
- die Festsetzung der Freiflächen des Standortübungsplatzes Scharpenacken als Landschaftsschutzgebiet.

Mehrheitlich mit einer Enthaltung der FDP-Fraktion

09.07.2003 SI/1861/03 Umweltausschuss TOP 10

Die Offenlage des zu ändernden Landschaftsplanes Wuppertal Ost für den östlichen unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes, wird gem. § 27 (c) Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, in der derzeit

gültigen Fassung beschlossen.

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch die Stadtgrenze der Stadt Schwelm, Stadt Ennepetal (Ennepe – Ruhr - Kreis), der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis), der Stadt Remscheid einschließlich der Ronsdorfer Anlagen/Disseltal, durch den rückwärtigen Bereich des Kasernengeländes und der Kleingartenanlage Scharpenacker Weg, Adolf – Vorwerk - Strasse, nördlich des besiedelten Bereiches der Zierschstraße, Oberer Böhler Weg, Lichtscheider Straße/Ronsdorfer Straße, nördlich des bebauten Bereiches der Straßen Am Freudenberg/Waldschlösschen, der Strassen am Sandhof/ Kronprinzenallee(Friedenshöhe) im Norden durch die bebauten Bereiche der Stadtteile Barmen, Heckinghausen und Langerfeld.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Überarbeitung des Änderungsentwurfs des Landschaftsplanes Ost die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NRW des Landschaftsplanes Ost durchzuführen.

Die hierbei vorzubringenden Bedenken und Anregungen werden auf die Änderungen des Landschaftsplanes beschränkt.

Dies sind im Einzelnen:

- die neuen Naturschutzgebiete in der Wupperaue
- die textlichen Ergänzungen zum Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal
- die Aufnahme des Naturschutzgebietes Mittelabschnitt Marscheider Bach (Fischteiche) in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost
- die Festsetzung der Freiflächen des Standortübungsplatzes Scharpenacken als Landschaftsschutzgebiet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

10.07.2003 SI/1853/03 Stadtentwicklungsausschuss TOP 6

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Voten der Bezirksvertretungen Barmen, Langerfeld-Beyenburg und Elberfeld wird empfohlen, folgendermaßen zu entscheiden:

Die Offenlage des zu ändernden Landschaftsplanes Wuppertal Ost für den östlichen unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes, wird gem. § 27 (c) Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch die Stadtgrenze der Stadt Schwelm, Stadt Ennepetal (Ennepe – Ruhr - Kreis), der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis), der Stadt Remscheid einschließlich der Ronsdorfer Anlagen/Disseltal, durch den rückwärtigen Bereich des Kasernengeländes und der Kleingartenanlage Scharpenacker Weg, Adolf – Vorwerk - Strasse, nördlich des besiedelten Bereiches der Zierschstraße, Oberer Böhler Weg, Lichtscheider Straße/Ronsdorfer Straße, nördlich des bebauten Bereiches der Straßen Am Freudenberg/Waldschlösschen, der Strassen am Sandhof/ Kronprinzenallee(Friedenshöhe) im Norden durch die bebauten Bereiche der Stadtteile Barmen, Heckinghausen und Langerfeld.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Überarbeitung des Änderungsentwurfs des Landschaftsplanes Ost die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NRW des Landschaftsplanes Ost durchzuführen.

Die hierbei vorzubringenden Bedenken und Anregungen werden auf die Änderungen des Landschaftsplanes beschränkt.

Dies sind im Einzelnen:

- die neuen Naturschutzgebiete in der Wupperaue
- die textlichen Ergänzungen zum Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal
- die Aufnahme des Naturschutzgebietes Mittelabschnitt Marscheider Bach (Fischteiche) in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost
- die Festsetzung der Freiflächen des Standortübungsplatzes Scharpenacken als Landschaftsschutzgebiet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

**15.07.2003 SI/1723/03 Bezirksvertretung Langerfeld-
Beyenburg TOP 6**

Dem Rat wird empfohlen gemäß Beschlussvorlage zu entscheiden.

Die Empfehlung beruht auf einer Aussage der Verwaltung wonach der Geltungsbereich dieser Vorlage nur die Veränderung der FFH-Gebiete betrifft. Das Gesamtgebiet des Landschaftsplanes Ost ist davon nicht betroffen. Insofern besteht keine Kollision mit den noch nicht zum Abschluss gekommenen Planungen für die Satzungsverfahren (Ortssatzungen) in Beyenburg.

Einstimmig

15.07.2003 SI/1736/03 Bezirksvertretung Ronsdorf TOP 4

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmengleichheit.

Ablehnung: 6 Stimmen der CDU-Fraktion

Zustimmung: 4 Stimmen der SPD-Fraktion, 1 Stimme der CDU-Fraktion, 1 Stimme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

15.07.2003 SI/1930/03 Bezirksvertretung Barmen TOP 4

Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren Landschaftsplan Ost – 1. Änderungsverfahren zur Umsetzung der FFH – Richtlinie in der Landschaftsplanung

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung empfiehlt wie folgt zu beschließen:

Die Offenlage des zu ändernden Landschaftsplanes Wuppertal Ost für den östlichen unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes, wird gem. § 27 (c) Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch die Stadtgrenze der Stadt Schwelm, Stadt Ennepetal (Ennepe – Ruhr - Kreis), der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis), der Stadt Remscheid einschließlich der Ronsdorfer Anlagen/Disseltal, durch den rückwärtigen Bereich des Kasernengeländes und der Kleingartenanlage Scharpenacker Weg, Adolf – Vorwerk - Strasse, nördlich des besiedelten Bereiches der Zierschstraße, Oberer Böhler Weg, Lichtscheider Straße/Ronsdorfer Straße, nördlich des bebauten Bereiches der Straßen Am Freudenberg/Waldschlösschen, der Strassen am Sandhof/ Kronprinzenallee(Friedenshöhe) im Norden durch die bebauten Bereiche der Stadtteile Barmen, Heckinghausen und Langerfeld.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Überarbeitung des Änderungsentwurfs des Landschaftsplanes Ost die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NRW des Landschaftsplanes Ost durchzuführen.

Die hierbei vorzubringenden Bedenken und Anregungen werden auf die Änderungen des Landschaftsplanes beschränkt.

Dies sind im Einzelnen:

- die neuen Naturschutzgebiete in der Wupperaue
- die textlichen Ergänzungen zum Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal
- die Aufnahme des Naturschutzgebietes Mittelabschnitt Marscheider Bach (Fischteiche) in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost
- die Festsetzung der Freiflächen des Standortübungsplatzes Scharpenacken als Landschaftsschutzgebiet.

Einstimmigkeit